



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Becker Chemie GmbH
Westring 87-89
338181 Leopoldshöhe

21. Juni 2021

Seite 1 von 17

Aktenzeichen

700-53.0024/20/4.1.21

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate

I. Tenor

Auf den Antrag vom 18.08.2020 wird aufgrund § 4, § 6 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate erteilt.

Diese Genehmigung umfasst:

1. Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate als Zusatzstoff für Düngemittel innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte unter teilweiser Verwendung vorhandener Nebeneinrichtungen.
2. Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 des BImSchG ausgeschlossen:
 - Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW

Standort

Westring 87-89 in 33818 Leopoldshöhe,
Gemarkung Asemissen, Flur 1, Flurstück 254.

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

<u>Kapazität der Produktionsanlage:</u>	2.000 t/a
<u>Betriebszeiten Produktion:</u>	werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
<u>Herstellungsverfahren:</u>	Neutralisationsreaktion im Batch-Betrieb

Stoffe:

Es dürfen die Rohstoffe mit der chemischen Zusammensetzung, wie sie in der Tabelle 5-1 des Kapitel 5, Nr. 5.2 des Antrags aufgeführt sind, eingesetzt werden.

Emissionsrelevante Hauptbestandteile:

- Mangancarbonat
- Nickelcarbonat
- Kupfercarbonat
- Zinkoxid
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA-H₄)
- Natriumhydroxid-Lösung (50 %)
- Kaliumhydroxid-Lösung (50 %)
- Ammoniak-Lösung (15 %)

Produktion von flüssigen Metallchelaten:

Mangan (Mn)

Nickel (Ni)

Kupfer (Cu)

Zink (Zn)

haltig, als EDTA bezeichnet

Es dürfen die Produkte, wie sie in der Tabelle 5-2 des Kapitels 5, Nr. 5.2 Antrags aufgeführt sind, hergestellt werden.

Dies sind im Wesentlichen:

- EDTA-NiNa₂
- EDTA-MnK₂
- EDTA-CU (NH₄)₂
- EDTA-Zn (NH₄)₂
- EDTA-HK₃

Hinweis

Eine Ausdehnung des Rohstoffeinsatzes oder des Produktspektrums oder der Produktionstiefe (z. B. weitere Behandlungsschritte) bedarf eines vorhergehenden Anzeigeverfahrens nach § 15 (1) und (2) BImSchG oder eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Emissionsquelle Abgas der Ansatzbehälter (anorganische gasförmige Stäube)
 - a) Die im Abgas der vorgenannten Emissionsquelle enthaltenen staubförmigen Emissionen im Sinne der Ziffer 5.2.1 TA-Luft dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.
 - b) Die im Abgas der vorgenannten Emissionsquelle, enthaltenen **staubförmigen anorganischen** Stoffe der **Klasse II** im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft dürfen die Massenkonzentration von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten.
 - c) Die im Abgas der vorgenannten Emissionsquelle enthaltenen **staubförmigen anorganischen** Stoffe der **Klasse III** im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft dürfen die Massenkonzentration von **1 mg/m³** nicht überschreiten.
 - d) Die im Abgas der vorgenannten Emissionsquelle enthaltenen **gasförmigen anorganischen** Stoffe der **Klasse III** im Sinne der Ziffer 5.2.4 TA-Luft, **hier Ammoniak** dürfen die Massenkonzentration von **30 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

- IX. Anlagen:
1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Anlagedaten
 3. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Errichtung und der Betrieb der **Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metall-chelate** wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit der im **Abschnitt IX Anlage 2** dieses Bescheides dargestellten Ausführungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG)

B) Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutz

1. Die bei einer Störung aus Rohrleitungen, Tanks, Mischbehältern, Gehäusen oder vergleichbaren, geschlossenen Anlagenteilen evtl. austretenden, staubförmigen Stoffe sind zur Vermeidung von Staubemissionen umgehend aufzunehmen und in geschlossene Behälter zu füllen. Mit austretenden Flüssigkeiten ist sinngemäß zu verfahren.
2. Sämtliche Umfüll-, Auf- und Übergabestellen sowie die Bereiche erforderlicher Handzugaben an denen mit der Entwicklung von Luftverunreinigungen zu rechnen ist, sind wirksam abzusaugen. In Abhängigkeit von den Stoffarten ist die Abluft den jeweils geeigneten Filtersystemen für staub- oder gasförmige Komponenten zuzuführen.

3. Zur Minimierung diffuser Staubemissionen, sind die im Zusammenhang mit Anlage Verwendung findenden Materialien in geschlossenen Systemen, in Nutzung überdeckten, gegen Regen und Wind geschützten Bereichen zu lagern. Es ist generell auf Sauberkeit und Ordnung im Zusammenhang mit der Verwendung der Stoffe zu achten.
4. Das mit dem Anlagenbetrieb betraute Personal ist im Hinblick auf das Verhalten in Notfallsituationen, zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zu Vorschriften der Produkt- und Transportsicherheit regelmäßig zu Schulern.

5. anorganische staub- und gasförmige Emissionen

- Der Staubfilter in der Abluftleitung ist nach VDI 3677: 2010-11 (Filternde Abscheider – Oberflächenfilter) zu bemessen.
- Das Reingas nach den Staubfiltern sowie das Abgas beider Ansatzbehälter ist bei vertikaler Ausströmung aus einer Mündung mit einer Höhe von mind. 13,6 m über Gelände entsprechend der VDI 3781 Blatt 4 (Juli 2017) abzuleiten.

Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.

Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig. Zur Verhinderung des Einfalls von Regenwasser können Deflektorhauben verwendet werden.

- Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Ansatzbehälter, ist eine Fachunternehmererklärung über die Einhaltung der vorgenannten Ableitbedingungen der Abluftanlage vorzulegen.

6. Für die Staubfilter ist vor Inbetriebnahme ein Überprüfungs- und Wartungskonzept zu erarbeiten, dass die einwandfreie Funktion sicherstellt und hilft, dass insbesondere Funktionsstörungen frühzeitig erkannt werden. Die Inspektionsintervalle sind in Abhängigkeit vom Vorhandensein technischer Störmeldeeinrichtungen, z. B. Differenzdruckwächter, festzulegen und zu dokumentieren.
7. Die Zuführung von Ammoniaklösung in die Ansatzbehälter darf nur mit Pumpen unter Spiegel durchgeführt werden.

8. Emissionsquellen

- In alle Abgasleitungen sind Messplätze einzurichten, die den Anforderungen der Nr. 6.2. der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 entsprechen. Die Position der Messplätze ist möglichst in einen Bereich der Abgaskanäle zu legen, in dem homogene Strömungsverhältnisse und Konzentrationen erwartet werden können.
- Für die Messplätze (Arbeitsplätze) sind die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten, also ggf. eine Messbühne oder anderweitige sichere Absturzsicherungen vorzusehen.

Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor – Nr.: 1 a - c) - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.
2. Bei der erstmaligen Zuführung der Ammoniaklösung mit Pumpen unter Spiegel in die Ansatzbehälter, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor – Nr.: 1d) - dieses Bescheides festgelegte Emissionsbegrenzung der Anlage eingehalten wird.
3. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
4. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
5. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
6. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
7. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa/> zu finden.

8. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Ermittlung sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Anlage (wiederkehrende Messungen) entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu wiederholen.

Schallemissionen

1. Betriebsaktivitäten auf dem Anlagengelände in der Nacht (22.00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind nicht gestattet.
2. Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände sowie die An- und Auslieferung von Materialien und Waren innerhalb der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind nicht gestattet.
3. Immissionsschutzbeauftragter

Nach der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) hat der Betreiber dieser Anlage einen Betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

(Anhang I Nr. 21 zu §1 der 5. BImSchV)

Zur Abnahmeprüfung dieser Genehmigung ist die Teilnahmebescheinigung eines Betriebsangehörigen vorzulegen, der einen Fachlehrgang zum Immissionsschutzbeauftragten erfolgreich abgeschlossen hat.

Bodenschutz

1. Aufgrund des Ergebnisses der dem Antrag beiliegenden Relevanzprüfung der PROBIOTEC GmbH vom Juli 2020 wird von der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) abgesehen.

Arbeitsschutz

1. In allen Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung –GefStoffV– in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzulässiger Menge oder Konzentration auftreten bzw. entstehen können, ist durch eine geeignete Absaugeinrichtung (Objektabsaugungen) sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

Absaugungen für stationäre Arbeitsplätze sind so auszulegen, dass die Gefahrstoffe möglichst an der Entstehungsstelle erfasst werden und die Absaugung von Fremdluft vermieden wird. Die Abluft muss ohne Gefährdung anderer abgeführt werden. Außerdem ist für die abgesaugte Luft ein Ausgleich durch Frischluftzufuhr vorzusehen.

2. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Auflagen und Hinweise Kreis Lippe

Bauordnungsrecht

1. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen sind dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, FG 630.2 Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 (9), § 84 BauO NRW2018).
2. Bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/Nachweise einzureichen (§ 63, BauO NRW in Verbindung mit § 8 BauPrüfVO):

- Nennung des beauftragten Bauleiters / der beauftragten Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
 - Nachweis zur Standsicherheit für die Stahlbühne
 - Schriftliche Erklärung des/der beauftragten qualifizierten TragwerksplanerIn, dass er / sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018):
3. Der Nachweis über die Standsicherheit muss wegen des Umfangs der Baumaßnahme nicht von einem/einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft oder aufgestellt sein. In diesem Fall bescheinigt die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 bis zur Fertigstellung des Rohbaus die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen auf der Baustelle.
 4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen (§ 84 Abs.4 BauO NRW 2018):
 - Bescheinigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung durch den qualifizierten Tragwerksplaner / durch die qualifizierte Tragwerksplanerin nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 (§ 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Hinweise Bauaufsicht

1. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Absatz 1 BauO NRW 2018).
2. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Absatz 2 BauO NRW 2018).
3. Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Absatz 1 BauO NRW 2018).

Brandschutz

1. Die Stellungnahme zum Brandschutz der/s Dipl.-Ing. Klaus Figge vom 29.04.2020 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die in dieser Stellungnahme zum Brandschutz enthaltenen Angaben, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Absatz 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
2. In Abstimmung mit der Feuerwehr ist der Feuerwehrplan zu aktualisieren. Dieser muss auch den Bestand umfassen. Er muss mindestens enthalten:
 - ein Übersichtsplan und Geschoßpläne nach DIN 14 095 -Feuerwehrpläne-,
 - eine Betriebsbeschreibung mit Angaben zu besonderen Gefahren,
 - für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen,
 - zu schützenden Werten,
 - im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Betriebsangehörigen

(§ 50 Absatz 1 Ziffer? BauO NRW 2018).

3. Es wird darum gebeten, der Feuerwehr eine Ausfertigung des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes und die dazugehörigen Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

V. Begründung

1.

Mit Antrag vom 18.08.2020, zuletzt ergänzt am 29.04.2021, hat die Becker Chemie GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate inklusive Nebeneinrichtungen beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig ist hier die Nummer 4.1.21.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 4, § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 4.1.21 mit der Verfahrensart „G“ des Anhanges 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Absatz 3 des BImSchG am 21.09.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold und in der Tageszeitung "Lippische Landeszeitung" öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen haben danach vom 28.09.2020 bis zum 27.10.2020 bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Gemeinde Leopoldshöhe zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (27.11.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind zum Vorhaben keine Einwendungen vorgebracht worden. Der Erörterungstermin wurde daraufhin aufgehoben.

Nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen und die Erkenntnisse aus vergleichbaren Anlagen haben ergeben, dass durch die Änderungen / Erweiterungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Entscheidung wurde gem. § 5 des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Gemeinde Leopoldshöhe und dem Kreis Lippe (Bauplanung, Bauordnung, Brandschutz,) zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, Abfall-, Natur- sowie des Wasserschutzes wurden von hier vorgenommen.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/08 Erweiterung Gewerbegebiet Asemissen der Gemeinde Leopoldshöhe. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B-Planes. Das gemeindliche Einvernehmen § 36 BauGB wurde erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSVgeprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlichen Kosten von 200.000,00 Euro (inklusive MwSt) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Vorhabens / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(TG)

Abschrift

VIII. Hinweise

A) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 der AwSV geregelt.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –Gef-StoffV-), vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010 S. 1643) in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), hier insbesondere
 - TRGS 400- Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - TRGS 402- Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
 - TRGS 500- Schutzmaßnahmen

sind zu beachten.

2. Ausgehend vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung führt der Arbeitgeber in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Beurteilung der Arbeitsplätze sowie der persönlichen Schutzausrüstung durch.
3. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind die Anforderungen der TRGS 510 einzuhalten.

D) Abfallrechtliche Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Ich weise Sie auf Ihre Pflichten gem. § 3 der Gewerbeabfallverordnung zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und den dortigen Dokumentationspflichten hin.

E) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden nach Betriebseinstellung sanierungsbedürftige Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen im Sinne des BBodSchG festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Absatz 5 BBodSchG, vorzulegen.

An Hand des durch die obere Bodenschutzbehörde genehmigten Sanierungsvorschlages ist dann die Sanierung durchzuführen.

2. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer nicht bekannten Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z.B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Alle gegebenenfalls erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dez. 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

IX. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

1. BlmSchG-Formular 1
2. Kurzbeschreibung
3. Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand
 - 3.1. Antragsgegenstand
 - 3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 3.3. Ausgangszustandsbericht
 - 3.4. Zertifikat DIN ISO 14001
4. Angaben zum Standort
 - 4.1. Lage und Umgebung des Betriebsgeländes
 - 4.2. Standort der Anlage
 - 4.3. Gebietsausweisung
 - 4.4. Digitale Topographische Karte
 - 4.5. Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - 4.6. Auszug aus der Deutschen Grundkarte
 - 4.7. Lageplan (Übersichtsplan)
 - 4.8. Auszug aus dem Bebauungsplan
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1. Anlagen und Betriebsbeschreibung der Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate
 - 5.2. Gehandhabte Stoffe
 - 5.3. Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
 - 5.4. BVT-Schlussfolgerungen
 - 5.5. Übersicht über die geprüften Verfahrensalternativen
6. BlmSchG-Formulare 2-8
7. Zeichnungen
8. Angaben zum Immissionsschutz
 - 8.1. Emissionen von Luftschadstoffen
 - 8.2. Schornsteinhöhe
 - 8.3. Schallemissionen
 - 8.4. Sonstige Emissionen
9. Angaben zu Abfällen und Abwasser
 - 9.1. Abfälle
 - 9.2. Abwasser

10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 10.1. Wassergefährdende Stoffe
 - 10.2. Angaben zu den AwSV-Anlagen
 - 10.3. Löschwasserrückhaltung
11. Sicherheitsdatenblätter
12. Angaben zur Anlagensicherheit
 - 12.1. Anwendbarkeit der Störfallverordnung
 - 12.2. Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG
 - 12.3. Allgemeine Angaben zur Sicherheitstechnik
 - 12.4. Angaben zum Brandschutz
 - 12.5. Angaben zum Explosionsschutz
13. Angaben zum Arbeitsschutz
14. Stellungnahme des Betriebsarztes
15. Angaben zur Energieeffizienz und zum TEHG
 - 15.1. Angaben zur Energieeffizienz
 - 15.2. Angaben zum TEHG
16. Maßnahmen bei Betriebseinstellung
17. Fachgutachten
 - 17.1. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 - 17.2. AZB
 - 17.3. Brandschutztechnische Stellungnahme

Anlage 2 Anlagedaten einschließlich vorhandener Mengen der Erweiterung

- Betriebseinheit Nr. BE 1
 - Bezeichnung: Anlage zur Herstellung komplexierter Spurenelemente und Metallchelate
 - Bestehend aus: - 2 Ansatzbehälter in Halle 2 Bereich P5
 - Ansatzbehälter I 15,9 m³
 - Ansatzbehälter II 20 m³
 - Pumpen
 - Filter zur Reinigung der staubhaltigen Abluft
 - Abluftauslass über Dach die Ableitung von entstehendem CO₂
 - Rohrleitungen zum bestehenden TKW-Abfüllplatz (Abtankplatz)
 - Bestehende Tanklagerhalle L3
 - bestehender Abtankplatz

Anlage 3 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S.511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 03.02.2015
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV NRW S. 332)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)